



LADUNG

zur

BAUBEHÖRDLICHEN ÜBERPRÜFUNG

gem § 34 i.V.m. § 35 der NÖ Bauordnung 2014

in der Haidäckerstraße 9, 2201 Hagenbrunn, Grundstück Nr. 2698/5, KG Hagenbrunn,
EZ 530 Grundbuch 11026 Hagenbrunn wird eine

baubehördliche Überprüfung
am **02.07.2026 um 09:30 Uhr** –

bei o.a. Grundstück: Haidäckerstraße 9, 2201 Hagenbrunn
anberaumt.

Gemäß § 34 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung hat der Eigentümer eines Bauwerks dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligung (§ 23) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten und nur zu den bewilligten Zwecken (z. B. landwirtschaftlicher Betrieb bei landwirtschaftlichem Wohngebäude) genutzt wird. Im Falle von meldepflichtigen sowie von bewilligungs- und meldefreien Änderungen gilt als Erhaltung auch die Beibehaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (z. B. die Einhaltung der Traglast von Decken oder Dachkonstruktionen).

Der Eigentümer des Bauwerks hat Baugebrechen zu beheben.

(2) Kommt der Eigentümer eines Bauwerks seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, hat die Baubehörde nach Überprüfung des Bauwerks ungeachtet eines anhängigen Antrages auf

Baubewilligung, unter Gewährung einer angemessenen Frist, die Behebung des Baugebrechens zu verfügen.

Die Baubehörde darf in diesem Fall

- die Überprüfung selbst durchführen oder durch Sachverständige durchführen lassen,
- die Vornahme von Untersuchungen und
- die Vorlage von Gutachten anordnen.

Gemäß § 34 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist den Organen der Baubehörde und den beauftragten Sachverständigen der Zutritt zum Grundstück sowie zu allen Teilen der Bauwerke an Werktagen zur Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zu gestatten.

Wenn nötig, ist dem Eigentümer mit Bescheid diese Verpflichtung aufzutragen.

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, in der geltenden Fassung hat die Baubehörde alle Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, insbesondere die Untersagung der Nutzung sowie die Räumung von Gebäuden oder Teilen davon, anzuordnen.

Gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, in der geltenden Fassung hat die Baubehörde die Nutzung eines nicht bewilligten Bauwerks oder Vorhabens sowie die Nutzung eines Bauwerks oder Vorhabens zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck zu verbieten.

Die Beteiligten haben bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu entsenden. Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein, da etwaige Vorbehalte, nachträgliche Erklärungen und Genehmigungen die weitere Amtshandlung in keinem Fall aufhalten würden.

Bei Nichterscheinen wird das Einverständnis mit den getroffenen behördlichen Anordnungen angenommen.

Versäumt der Bauwerber/Eigentümer/Beteiligter diese Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Diese Ladung ist auch an der Amtstafel der Marktgemeinde Hagenbrunn anzuschlagen.

Der Bürgermeister:



Michael Oberschil
Michael Oberschil

Angeschlagen am: 03.06.2026

Abgenommen am: 03.07.2026

